

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2961
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Drucksache 4/7806

Verfahrensdauer bei der Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2961 vom 14.07.2009:

Nach dem Vermögensgesetz (Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen – VermG) können Vermögenswerte, die in der ehemaligen DDR Gegenstand einer schädigenden Maßnahme im Sinne des Vermögensgesetzes waren und in „Volkseigentum“ überführt wurden, auf Antrag zurückübertragen werden (§ 3 Absatz 1, Satz 1 VermG).

Solche Vermögenswerte sind unter anderem Grundstücke, rechtlich selbständige Gebäude, Nutzungsrechte und dingliche Rechte an Grundstücken sowie Eigentum an Unternehmen (§ 2 Absatz 2 VermG).

Im Land Brandenburg gibt es nach wie vor eine Vielzahl von anhängigen bzw. rechtshängigen Rückübertragungsfällen, wobei den Medien regelmäßig zu entnehmen ist, dass sich die Verfahrensdauer zuweilen bereits über mehr als 15 Jahre hinziehen soll. Demnach sollen nicht abgeschlossene Rückübertragungsverfahren laufen, die bereits im Jahr 1990 im Antragswege eingeleitet wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele einschlägige Verfahren in Anwendung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz), namentlich solche, die im Sinne der Vorbemerkung auf Restitution von Vermögenswerten gerichtet sind, wurden auf dem Gebiet des Landes Brandenburg seit der gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 eingeleitet bzw. geführt?
 - 1.1. Wie viele dieser Fälle wurden bereits im Verwaltungsverfahren positiv verbeschieden?
 - 1.2. Wie gestaltete sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung die jeweilige Verfahrensdauer der insofern positiv verbeschiedenen Anträge?

- 1.2.1. Wie viele der zu Grunde liegenden Restitutionsanträge wurden in einem Zeitraum von maximal zwei Jahren positiv verbeschieden?
- 1.2.2. In wie vielen dieser Fälle kam es zu Verfahrensverzögerungen mit dem Ergebnis einer längeren Bearbeitungszeit als zwei Jahre, und zwar insbesondere aufgrund unzureichend eingereichter und / oder vorhandener Unterlagen, aufgrund unzureichender Personalausstattung der zuständigen Behörde, aufgrund welcher sonstigen konkreten Gründe für die Verfahrensverzögerung?

(Bitte bei Beantwortung der Frage 1.2. detaillierte Darlegung jeweils nach absoluten und relativen Zahlen und bei Beantwortung der Frage 1.2.2. bei Benennung und Erläuterung der wesentlichen Gründe für Verfahrensverzögerungen!)

- 1.3. In wie vielen dieser Fälle erging ein Versagungsbescheid, und zwar,
 - 1.3.1. aufgrund formell-rechtlicher Gründe, und zwar insbesondere aufgrund mangelnder Zuständigkeit und / oder aufgrund welcher konkreten sonstigen Verfahrensfehler, aufgrund welcher Formverstöße,
 - 1.3.2. aufgrund welcher materiell-rechtlichen Gründe, insbesondere nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und / oder welcher anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften?
- 1.4. Wie gestaltete sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung die Bearbeitungszeit der mit dem Ergebnis einer Versagung des Antragsbegehrens von der Verwaltung behandelte Restitutionsfälle?
 - 1.4.1. Wie viele dieser Verfahren konnten innerhalb von zwei Jahren verbeschieden werden?
 - 1.4.2. Wie viele dieser Verfahren wurden nach welcher längeren Verfahrensdauer abschlägig verbeschieden, und zwar insbesondere aufgrund unzureichend vorgelegter bzw. den Behörde nicht vorliegenden Unterlagen, aufgrund der personellen Ausstattung der Behörden und/oder aufgrund welcher sonstigen konkreten Gründe für die Verfahrensverzögerung?

(Bei der Beantwortung der Frage 1.4. bitte jeweils detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen und bei der Beantwortung der Frage 1.4.2. jeweils unter Bezugnahme auf die wesentlichen Gründe für die - der Landesregierung bekannten - Verfahrensverzögerungen!)

- 2. Gegen wie viele der in der vorgenannten Frage Nr. 1 genannten Bescheide wurde Rechtsbehelf eingelegt?
 - 2.1. In wie vielen dieser Fälle wurde dem Rechtsbehelf abgeholfen, und zwar mit dem Ergebnis der Aufhebung des Versagungsbescheids gegenüber dem Restitutionsbegehren (Antrag auf Rückgabe von Vermögenswerten)?

- 2.2. In wie vielen Fällen erging Widerspruchsbescheid mit dem Ergebnis der Bestätigung des Versagungsbescheides gegenüber dem Restitutionsbegehren?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und / oder relativen Zahlen sowie unter Benennung der wesentlichen Rechtsgründe, namentlich formell-rechtlicher Kriterien, dass heißt, unter Bezugnahme auf die Kriterien Zuständigkeit, Verfahren und Form sowie unter Bezugnahme auf materiell-rechtliche Gründe, insbesondere nach dem Vermögensgesetz bzw. sonstigem einschlägigen materiellen Recht!)

- 2.3. Wie gestaltete sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung die Dauer der Bearbeitung von Rechtsbehelfen (Durchführung des Widerspruchsverfahrens)?

2.3.1. Wie viele Rechtsbehelfe wurden innerhalb eines Monats verbeschieden,

2.3.2. wie viele innerhalb eines Quartals,

2.3.3. wie viele Fälle innerhalb eines halben Jahres,

2.3.4. wie viele Fälle später als nach einem halben Jahr

ab Eingang des Rechtsbehelfs bei der Verwaltungsbehörde bzw. Widerspruchsbehörde?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und / oder relativen Zahlen, möglichst statistisch aufgeschlüsselt nach dem in der Frage genannten Zeiträumen, ansonsten nach Jahren!)

- 2.4. Was sind nach den Erkenntnissen der Landesregierung die wesentlichen Gründe für mögliche Verfahrensverzögerungen bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen, insbesondere für Bearbeitungszeiten von mehr als sechs Monaten?

(Bitte detaillierte Darlegung, insbesondere unter Bezugnahme auf die in Frage 1.4.2. genannten Kriterien!)

- 2.5. In wie vielen der in den vorgenannten Fragen 1 und 2 genannten Fälle wurde der Rechtsweg bestritten?

- 2.6. Wie viele dieser Fälle wurden in erster Instanz rechtskräftig abgeschlossen, und zwar

2.6.1. mit einer Entscheidung zulasten des Antragstellers auf Rückübertragung von Vermögenswerten nach dem Vermögensgesetz),

2.6.2. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers (auf Restitution nach dem Vermögensgesetz)?

- 2.7. Wie gestaltete sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung hier jeweils die Verfahrensdauer bis zur Verkündung der einschlägigen Entscheidung?

2.7.1. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer weniger als

ein Jahr?

- 2.7.2. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer ein bis zwei Jahre?
- 2.7.3. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer zwei bis drei Jahre?
- 2.7.4. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer drei bis vier Jahre?
- 2.7.5. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer vier bis fünf Jahre?
- 2.7.6. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer fünf bis 10 Jahre?
- 2.7.7. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer 10 bis 15 Jahre?
- 2.7.8. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als 15 Jahre?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung nach absoluten und / oder relativen Zahlen?)

- 2.8. Was waren oder sind hier jeweils die wesentlichen Gründe für eine verzögerte Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr?

(Bitte detaillierte Darstellung, bezogen auf die in den Fragen Nr. 2.7.2. bis einschließlich 2.7.8. genannten Zeiträume, insbesondere im Hinblick auf die in Frage 1.4.2. genannten Kriterien!)

- 3. In wie vielen der in der Vorbemerkung genannten Fälle wurden Rechtsmittel eingelegt, und zwar

- 3.1. Berufung,

- 3.1.1. mit dem Ergebnis einer Entscheidung zulasten des Antragstellers (im Verwaltungsverfahren, gerichtet auf Restitution in Anwendung des Vermögensgesetzes),

- 3.1.2. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers (des Verwaltungsverfahrens, gerichtet auf Restitution in Anwendung des Vermögensgesetzes),

- 3.2. Revision,

- 3.2.1. mit dem Ergebnis einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers (des Verwaltungsverfahrens, gerichtet auf Restitution in Anwendung des Vermögensgesetzes),

3.2.2. mit dem Ergebnis einer Entscheidung zulasten des Antragstellers?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und / oder relativen Zahlen, und zwar hierbei jeweils unter Bezugnahme auf die wesentlichen Berufungs- und / oder Revisionsgründe!)

3.3. Wie gestaltete sich hierbei jeweils die Verfahrensdauer in der Rechtsmittelinstanz?

(Bitte detaillierte Darstellung gemäß den in der Frage Nr. 1.4.2.) genannten sachlichen und / oder rechtlichen Kriterien!)

3.4. Wie viele der einschlägigen Restitutionsfälle befinden sich nach wie vor in der Rechtsmittelinstanz?

3.5. In wie vielen der in der vorherigen Frage 3.4. genannten Fälle betrug bzw. beträgt die Dauer seit dem Antrag nach § 30 VermG insgesamt

3.5.1. einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren,

3.5.2. einen Zeitraum vom mehr als fünf Jahren,

3.5.3. einen Zeitraum von mehr als acht Jahren,

3.5.4. einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren,

3.5.5. einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren,

3.5.6. einem Zeitraum von mehr als 15 Jahren?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen!)

3.6. Gibt oder gab es nach den Erkenntnissen der Landesregierung – bezogen auf die in der Frage 3.5.1. bis einschließlich Frage 3.5.5. genannten Fälle - für die jeweilige Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren konkrete Gründe, insbesondere welche konkreten Verzögerungen, die

3.6.1. im Verwaltungsverfahren,

3.6.2. im Rechtsbehelfsverfahren,

3.6.3. im Klageverfahren,

3.6.4. im Rechtsmittelverfahren

begründet sind, und, wenn ja, wie gestalten oder gestalteten sich diese konkret?

(Bitte Bezugnahme auf die wesentlichen Gründe für Verzögerungen, aufgeschlüsselt nach die in Fragen 3.5.1. bis 3.5.5. genannten Zeiträume!)

4. Was beabsichtigt die Landesregierung zu unternehmen, um die Durchführung des Verfahrens nach § 22 ff. Vermögensgesetz im Land Brandenburg zu effektuieren?

- 4.1. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, bei den Landesbehörden - insbesondere bei den unteren Landesbehörden nach § 24 VermG - die personelle und / oder logistische Situation zu verbessern?
- 4.2. Inwieweit besteht aus Sicht der Landesregierung die Notwendigkeit, das Verfahren sowie die personelle und / oder logistische Ausstattung der Widerspruchsausschüsse nach § 26 VermG zu verändern, und, wenn ja, inwieweit konkret?
- 4.3. Inwieweit besteht aus Sicht der Landesregierung die Notwendigkeit, das Verfahren der Amts- und Rechtshilfe von Behörden und Gerichten gegenüber dem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen bzw. den unteren Landesbehörden zu optimieren, und, wenn ja, inwieweit konkret?

(Im Rahmen der Beantwortung der Fragen 4.1. bis einschließlich 4.3. bitte detaillierte Darstellung der verwaltungs(-organisatorischen) Abläufe, sowohl nach rechtlichen als auch nach sachlichen Gesichtspunkten sowie mit Erläuterung des jeweiligen Änderungsbedarfes!)

- 4.4. Bestehen aus Sicht der Landesregierung - das Verfahren bei der Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen verzögernde - Umstände im Rahmen der Unterstützung der Landesbehörden durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen gemäß § 29 Absatz 1 Vermögensgesetz, und, wenn ja,
 - 4.4.1. wie gestalten sich diese konkret,
 - 4.4.2. welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zur Behebung dieser Probleme konkret zu ergreifen?

(Bei der Beantwortung der Frage 4.4.1. und 4.4.2. bitte jeweils detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf sämtliche sachlichen wie rechtlichen, ggf. vorhandene Verzögerungen bedingende Kriterien!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1.:

Wie viele einschlägige Verfahren in Anwendung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz), namentlich solche, die im Sinne der Vorbemerkung auf Restitution von Vermögenswerten gerichtet sind, wurden auf dem Gebiet des Landes Brandenburg seit der gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 eingeleitet bzw. geführt?

zu Frage 1.:

Im Land Brandenburg wurden insgesamt 260.630 vermögensrechtliche Anmeldungen geltend gemacht.

Frage 1.1.:

Wie viele dieser Fälle wurden bereits im Verwaltungsverfahren positiv verbeschieden?

zu Frage 1.1.:

Die statistische Erfassung vermögensrechtlicher Verfahren im Land Brandenburg orientiert sich an der länderübergreifenden Statistik des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen. Zum 30.06.2009 waren im Unternehmensrestitutionsbereich 2.682 durch Restitution erledigte Anmeldungen erfasst. Im Singularrestitutionsbereich werden dagegen lediglich die erledigten Vermögenswerte – eine Anmeldung kann mehrere Vermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 2 VermG umfassen, über die ggf. unterschiedlich zu entscheiden ist – statistisch erfasst. Zum 30.06.2009 waren hier insgesamt 633.393 Vermögenswerte beantragt, von denen zu 172.016 Vermögenswerten positive Restitutionsentscheidungen ergangen sind. Darin enthalten sind Entscheidungen über die Aufhebung staatlicher Verwaltung über Grundstücke und sonstige Vermögenswerte und deren Rückübertragung.

Frage 1.2.:

Wie gestaltete sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung die jeweilige Verfahrensdauer der insofern positiv verbeschiedenen Anträge?

- 1.2.1. Wie viele der zu Grunde liegenden Restitutionsanträge wurden in einem Zeitraum von maximal zwei Jahren positiv verbeschieden?
- 1.2.2. In wie vielen dieser Fälle kam es zu Verfahrensverzögerungen mit dem Ergebnis einer längeren Bearbeitungszeit als zwei Jahre, und zwar insbesondere aufgrund unzureichend eingereichter und / oder vorhandener Unterlagen, aufgrund unzureichender Personalausstattung der zuständigen Behörde, aufgrund welcher sonstigen konkreten Gründe für die Verfahrensverzögerung?

(Bitte bei Beantwortung der Frage 1.2. detaillierte Darlegung jeweils nach absoluten und relativen Zahlen und bei Beantwortung der Frage 1.2.2. bei Benennung und Erläuterung der wesentlichen Gründe für Verfahrensverzögerungen!)

zu Frage 1.2.:

Weder Gründe der Erfolglosigkeit von Anmeldungen noch der Verfahrensdauer sind statistisch erfasst. Unabhängig davon findet jedoch in vermögensrechtlichen Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz Anwendung. Demnach dürfen Anmeldungen grundsätzlich nicht wegen fehlender Unterlagen abgewiesen werden. Ebenso wenig sind Verfahrensverzögerungen erkennbar.

Frage 1.3.:

In wie vielen dieser Fälle erging ein Versagungsbescheid, und zwar,

- 1.3.1. aufgrund formell-rechtlicher Gründe, und zwar insbesondere aufgrund mangelnder Zuständigkeit und / oder aufgrund welcher konkreten sonstigen Verfahrensfehler, aufgrund welcher Formverstöße,
- 1.3.2. aufgrund welcher materiell-rechtlichen Gründe, insbesondere nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und / oder welcher anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften?

zu Frage 1.3.:

Zu rd. 317.000 Singularvermögenswerten ergingen Ablehnungen. Weitere Daten sind statistisch nicht erfasst.

Frage 1.4.:

Wie gestaltete sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung die Bearbeitungszeit der mit dem Ergebnis einer Versagung des Antragsbegehrens von der Verwaltung behandelte Restitutionsfälle?

1.4.1. Wie viele dieser Verfahren konnten innerhalb von zwei Jahren verbeschrieben werden?

1.4.2. Wie viele dieser Verfahren wurden nach welcher längeren Verfahrensdauer abschlägig verbeschrieben, und zwar insbesondere aufgrund unzureichend vorgelegter bzw. den Behörde nicht vorliegender Unterlagen, aufgrund der personellen Ausstattung der Behörden und/oder aufgrund welcher sonstigen konkreten Gründe für die Verfahrensverzögerung?

(Bei der Beantwortung der Frage 1.4. bitte jeweils detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen und bei der Beantwortung der Frage 1.4.2. jeweils unter Bezugnahme auf die wesentlichen Gründe für die - der Landesregierung bekannten - Verfahrensverzögerungen!)

zu Frage 1.4.:

Derartige Daten sind statistisch nicht erfasst.

Frage 2.:

Gegen wie viele der in der vorgenannten Frage Nr. 1 genannten Bescheide wurde Rechtsbehelf eingelegt?

zu Frage 2.:

Den Widerspruchsausschüssen des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen wurden bis zum 30.06.2009 insgesamt 32.127 Widersprüche vorgelegt.

Frage 2.1.:

In wie vielen dieser Fälle wurde dem Rechtsbehelf abgeholfen, und zwar mit dem Ergebnis der Aufhebung des Versagungsbescheids gegenüber dem Restitutionsbegehren (Antrag auf Rückgabe von Vermögenswerten)?

zu Frage 2.1.:

Die Zahl der Widersprüche, denen abgeholfen wurde – was gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 und 4 VermG allein den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen vorbehalten ist – ist statistisch nicht erfasst.

Frage 2.2.:

In wie vielen Fällen erging Widerspruchsbescheid mit dem Ergebnis der Bestätigung des Versagungsbescheides gegenüber dem Restitutionsbegehren?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und / oder relativen Zahlen sowie unter Benennung der we-

sentlichen Rechtsgründe, namentlich formell-rechtlicher Kriterien, dass heißt, unter Bezugnahme auf die Kriterien Zuständigkeit, Verfahren und Form sowie unter Bezugnahme auf materiell-rechtliche Gründe, insbesondere nach dem Vermögensgesetz bzw. sonstigem einschlägigen materiellen Recht!)

zu Frage 2.2.:

Zum 30.06.2009 sind insgesamt 27.113 Widersprüche, sowohl von Anmeldern, als auch Verfügungsberechtigten und anderen Verfahrensbeteiligten im Sinne von § 2 Abs. 3 VermG erfolglos geblieben. Weitere Daten sind statistisch nicht erfasst.

Frage 2.3.:

Wie gestaltete sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung die Dauer der Bearbeitung von Rechtsbehelfen (Durchführung des Widerspruchsverfahrens)?

- 2.3.1. Wie viele Rechtsbehelfe wurden innerhalb eines Monats verbeschieden,
- 2.3.2. wie viele innerhalb eines Quartals,
- 2.3.3. wie viele Fälle innerhalb eines halben Jahres,
- 2.3.4. wie viele Fälle später als nach einem halben Jahr

ab Eingang des Rechtsbehelfs bei der Verwaltungsbehörde bzw. Widerspruchsbehörde?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und / oder relativen Zahlen, möglichst statistisch aufgeschlüsselt nach dem in der Frage genannten Zeiträumen, ansonsten nach Jahren!)

zu Frage 2.3.:

Derartige Daten sind statistisch nicht erfasst.

Frage 2.4.:

Was sind nach den Erkenntnissen der Landesregierung die wesentlichen Gründe für mögliche Verfahrensverzögerungen bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen, insbesondere für Bearbeitungszeiten von mehr als sechs Monaten?

(Bitte detaillierte Darlegung, insbesondere unter Bezugnahme auf die in Frage 1.4.2. genannten Kriterien!)

zu Frage 2.4.:

Angesichts der Vielzahl von im Land Brandenburg geltend gemachten Ansprüchen auf Rückübertragung und auf Gewährung einer Entschädigung oder Ausgleichsleistung waren und sind längere Wartezeiten bis zur Aufnahme der Verfahrensbearbeitung unvermeidlich. Von Anfang an stand zudem außer Zweifel, dass im Hinblick auf die vielfach komplizierte Sach- und Rechtslage bis zur Entscheidung über die Anmeldungen lange Bearbeitungszeiten entstehen würden. Verzögerungen der Bearbeitung sind dabei nicht erkennbar.

Frage 2.5.:

In wie vielen der in den vorgenannten Fragen 1 und 2 genannten Fälle wurde der Rechtsweg bestritten?

zu Frage 2.5.:

Im Land Brandenburg wurden bis zum 30.06.2009 insgesamt 13.201 Klagen gegen Restitutionsentscheidungen der Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen erhoben. Darunter befinden sich auch Klagen gegen Entscheidungen des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen, gegen die gem. § 36 Abs. 4 Satz 1 VermG ein Widerspruch nicht statthaft ist. Eine getrennte statistische Erfassung erfolgt nicht.

Frage 2.6.:

Wie viele dieser Fälle wurden in erster Instanz rechtskräftig abgeschlossen, und zwar

- 2.6.1. mit einer Entscheidung zulasten des Antragstellers auf Rückübertragung von Vermögenswerten nach dem Vermögensgesetz),
- 2.6.2. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers (auf Restitution nach dem Vermögensgesetz)?

zu Frage 2.6.:

Bis zum 30.06.2009 waren 10.892 Klagen erfolglos, 1.239 erfolgreich. Weitere Angaben hierzu sind statistisch nicht erfasst.

Frage 2.7.:

Wie gestaltete sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung hier jeweils die Verfahrensdauer bis zur Verkündung der einschlägigen Entscheidung?

- 2.7.1. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer weniger als ein Jahr?
- 2.7.2. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer ein bis zwei Jahre?
- 2.7.3. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer zwei bis drei Jahre?
- 2.7.4. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer drei bis vier Jahre?
- 2.7.5. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer vier bis fünf Jahre?
- 2.7.6. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer fünf bis 10 Jahre?
- 2.7.7. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer 10 bis 15 Jahre?
- 2.7.8. In wie vielen dieser Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als 15 Jahre?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung nach absoluten und / oder relativen Zahlen?)

zu Frage 2.7.:

Derartige Daten sind statistisch nicht erfasst.

Frage 2.8.:

Was waren oder sind hier jeweils die wesentlichen Gründe für eine verzögerte Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr?

(Bitte detaillierte Darstellung, bezogen auf die in den Fragen Nr. 2.7.2. bis einschließlich 2.7.8. genannten Zeiträume, insbesondere im Hinblick auf die in Frage 1.4.2. genannten Kriterien!)

zu Frage 2.8.:

Auf die Antwort zu Frage 2.4. wird Bezug genommen.

Frage 3.:

In wie vielen der in der Vorbemerkung genannten Fälle wurden Rechtsmittel eingelegt, und zwar

3.1. Berufung,

3.1.1. mit dem Ergebnis einer Entscheidung zulasten des Antragstellers (im Verwaltungsverfahren, gerichtet auf Restitution in Anwendung des Vermögensgesetzes),

3.1.2. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers (des Verwaltungsverfahrens, gerichtet auf Restitution in Anwendung des Vermögensgesetzes),

3.2. Revision,

3.2.1. mit dem Ergebnis einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers (des Verwaltungsverfahrens, gerichtet auf Restitution in Anwendung des Vermögensgesetzes),

3.2.2. mit dem Ergebnis einer Entscheidung zulasten des Antragstellers?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und / oder relativen Zahlen, und zwar hierbei jeweils unter Bezugnahme auf die wesentlichen Berufungs- und / oder Revisionsgründe!)

zu den Fragen 3.1. und 3.2.:

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 VermG ist in vermögensrechtlichen Verfahren die Berufung ausgeschlossen. Es sind 187 Revisionsverfahren zugunsten des Landes und 17 Verfahren zugunsten der Kläger entschieden worden. Ob die Revisionskläger Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen, Anmelder, Verfügungsberechtigte oder andere Verfahrensbeteiligte waren, ist statistisch nicht erfasst.

Frage 3.3.:

Wie gestaltete sich hierbei jeweils die Verfahrensdauer in der Rechtsmittelinstanz?

(Bitte detaillierte Darstellung gemäß den in der Frage Nr. 1.4.2.) genannten sachlichen und / oder rechtlichen Kriterien!)

zu Frage 3.3.:

Derartige Daten sind statistisch nicht erfasst.

Frage 3.4.:

Wie viele der einschlägigen Restitutionsfälle befinden sich nach wie vor in der Rechtsmittelinstanz?

zu Frage 3.4.:

Zum 30.06.2009 sind 1.000 verwaltungsgerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Frage 3.5.:

In wie vielen der in der vorherigen Frage 3.4. genannten Fälle betrug bzw. beträgt die Dauer seit dem Antrag nach § 30 VermG insgesamt

- 3.5.1. einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren,
- 3.5.2. einen Zeitraum vom mehr als fünf Jahren,
- 3.5.3. einen Zeitraum von mehr als acht Jahren,
- 3.5.4. einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren,
- 3.5.5. einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren,
- 3.5.6. einem Zeitraum von mehr als 15 Jahren?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen!)

zu Frage 3.5.:

Da die Anmeldefrist gem. § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG zum 31.12.1992, bzw. für bewegliche Vermögenswerte zum 30.06.1993 endete, dürfte die Dauer seit der Antragstellung nahezu sämtlicher der in der Antwort auf Frage 3.4. genannten Verfahren einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren betragen. In den Fällen des § 30a Abs. 1 Satz 2, 3 VermG in Verbindung mit § 1 Abs. 7 VermG, des § 30a Abs. 1 Satz 4 VermG, in Fällen von Nachsichtgewährungen und späteren Konkretisierungen der Pauschalantträge der Conference on Jewish Material Claims against Germany sowie der Gewerkschaften sind auch zeitlich spätere vermögensrechtliche Neuanmeldungen zulässig. Es ist jedoch statistisch nicht erfasst, ob einzelne der derzeit noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu den zuletzt genannten Fällen zählen.

Frage 3.6.:

Gibt oder gab es nach den Erkenntnissen der Landesregierung – bezogen auf die in der Frage 3.5.1. bis einschließlich Frage 3.5.5. genannten Fälle - für die jeweilige Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren konkrete Gründe, insbesondere welche konkreten Verfahrensverzögerungen, die

- 3.6.1. im Verwaltungsverfahren,
- 3.6.2. im Rechtsbehelfsverfahren,
- 3.6.3. im Klageverfahren,
- 3.6.4. im Rechtsmittelverfahren

begründet sind, und, wenn ja, wie gestalten oder gestalteten sich diese konkret?

(Bitte Bezugnahme auf die wesentlichen Gründe für Verfahrensverzögerungen, aufgeschlüsselt nach die in Fragen 3.5.1. bis 3.5.5. genannten Zeiträume!)

zu Frage 3.6.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.4. Bezug genommen.

Frage 4.:

Was beabsichtigt die Landesregierung zu unternehmen, um die Durchführung des Verfahrens nach § 22 ff. Vermögensgesetz im Land Brandenburg zu effektuieren?

- 4.1. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, bei den Landesbehörden - insbesondere bei den unteren Landesbehörden nach § 24 VermG - die personelle und / oder logistische Situation zu verbessern?
- 4.2. Inwieweit besteht aus Sicht der Landesregierung die Notwendigkeit, das Verfahren sowie die personelle und / oder logistische Ausstattung der Widerspruchsausschüsse nach § 26 VermG zu verändern, und, wenn ja, inwieweit konkret?
- 4.3. Inwieweit besteht aus Sicht der Landesregierung die Notwendigkeit, das Verfahren der Amts- und Rechtshilfe von Behörden und Gerichten gegenüber dem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen bzw. den unteren Landesbehörden zu optimieren, und, wenn ja, inwieweit konkret?

(Im Rahmen der Beantwortung der Fragen 4.1. bis einschließlich 4.3. bitte detaillierte Darstellung der verwaltungs(-organisatorischen) Abläufe, sowohl nach rechtlichen als auch nach sachlichen Gesichtspunkten sowie mit Erläuterung des jeweiligen Änderungsbedarfes!)

- 4.4. Bestehen aus Sicht der Landesregierung - das Verfahren bei der Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen verzögernde - Umstände im Rahmen der Unterstützung der Landesbehörden durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen gemäß § 29 Absatz 1 Vermögensgesetz, und, wenn ja,
 - 4.4.1. wie gestalten sich diese konkret,
 - 4.4.2. welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zur Behebung dieser Probleme konkret zu ergreifen?

(Bei der Beantwortung der Frage 4.4.1. und 4.4.2. bitte jeweils detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf sämtliche sachlichen wie rechtlichen, ggf. vorhandene Verfahrensverzögerungen bedingende Kriterien!)

zu Frage 4.:

Mit den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen des Landes sind Zielvereinbarungen geschlossen, die vorsehen, dass diese ihre Aufgaben (im Wesentlichen) bis Ende 2014 erledigen. Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen ist organisatorisch und personell ausreichend ausgestattet, um die seiner Zuständigkeit unterfallenden vermögensrechtlichen Anmeldungen im Wesentlichen bis Ende 2015 zu erledigen.